

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 16. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2019 und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 144**
2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 144**
3. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 145**
4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 145**
5. Bekanntmachung – Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2021 **S. 146**
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung **S. 148**
7. SATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 153**
8. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere – Stand 01.12.2020 **S. 162**
9. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 163**
10. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 – Sondernutzungssatzung – **S. 164**
11. Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachungsanordnung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 169**
12. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch **S. 169**
13. Öffentliche Bekanntmachung – Einführung und Veröffentlichung eines Baulückenkatasters für die Stadt Frankfurt (Oder) **S. 175**
14. Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/22 **S. 176**
15. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 13. Sitzung am 08.10.2020 **S. 176**
16. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII **S. 178**

17. Schlussfeststellung in den Bodenordnungsverfahren Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage (Verf.-Nr. 3002 L) und Reitwein / Podelzig Ortslage (Verf.-Nr. 3006 Q) **S. 182**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2019
und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der
Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 85.545,08 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 20/SVV/0258 und 20/SVV/0259 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 20.01. bis 26.01.2021

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes
KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 03.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.598.600 €
die Aufwendungen	6.844.580 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-245.980 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	-245.980 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzu- / Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
ermächtigungen auf	0 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) €
b) €
c) €

Der Beschluss 20/SVV/0261 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2021 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses für das
Geschäftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Sportzentrum
der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung
sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 422.817,59 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 20/SVV/0256 und 20/SVV/0257 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 20.01. bis 26.01.2021

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes
Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 03.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.189.400 €
die Aufwendungen	9.048.500 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	859.100 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	-249.400 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-1.114.500 €
Mittelzu- / Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	708.700 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
ermächtigungen auf	372.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	€
b)	€
c)	€

Der Beschluss 20/SVV/0260 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2021 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und
Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2021**

Zum 01.01.2021 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Betreiberentgelt Wasser

1.1 Mengentgelt (netto) 1,56 EUR/m³
Basis: Trinkwasserlieferung im Kalenderjahr

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich

abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE (netto) 0,15 EUR/d
Grundpreis je 2. WE ff. (netto) 0,07 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE (Wohnungseinheit) gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Qn (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis	(netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m ³ /h)		40	50	60	100	150	250
	Qn (m ³ /h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis	(netto EUR/d)		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q3 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt zentrale/dezentrale Schmutzwasserentsorgung
(ohne Fäkalschlammensorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Nettopreis 2,30 EUR/m³

Basis: entsorgte Schmutzwassermenge im Kalenderjahr

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,17 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Die Staffellung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
	Qn (m³/h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)		0,17	0,41	0,68	1,02	1,36	1,69	2,03	2,71	3,39	4,07	6,78	10,17	16,95

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Nettopreis **0,93 EUR/m²**

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Nettopreis
 Stadt Frankfurt (Oder) **33,82 EUR/m³**
 Stadt Müllrose **33,82 EUR/m³**
 Kommunen Amt Odervorland **33,82 EUR/m³**

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1 Grundpauschale (netto) **1.320,56 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

1.2 Einheitspreis (netto) **118,69 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
Nettopreis **98,60 EUR/h**

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern **Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) **2.478,99 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (netto) **193,28 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m

Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (netto) **2.715,13 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.4 Einheitspreis (netto) **282,35 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≥ 2,0 m

Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.5 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (netto) **815,13 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **98,60 EUR/h**

2.6 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern **Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kautio
Bruttoendpreis **300,00 EUR**

3.2 Ausleihentgelt (netto) **1,20 EUR/d**

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

4. Mahnung
2. Mahnung Bruttoendpreis **5,00 EUR**

5. Sperrandrohung **12,00 EUR**

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
Bruttoendpreis **49,00 EUR**

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser
Wiedereinschaltpreis (netto) **49,00 EUR**

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

8.1 Zinslose Kautio
Bruttoendpreis
 • Bauwasserzähler ohne Verschluss **50,00 EUR**
 • Bauwasserzähler mit Verschluss **200,00 EUR**

- 8.2 Grundpreis**
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.
- 8.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch**
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.
- 8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz**
- 9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers (Schadenersatz)**
- 9.1 Wechselfpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 42,43 EUR**
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren
- 9.2 Wechselfpreis Zähler > Qn 10 (netto) 86,73 EUR**
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren
- 10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**
Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 11. Genehmigungen**
- 11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (netto) 20,59 EUR**
- 11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (netto) 31,76 EUR**
- 11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (netto) 78,99 EUR**
- 11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (netto) 47,06 EUR**
- 12. Vermietung Wasserwagen**
Mietpreis (netto) 11,78 EUR/d
Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.
- 13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz**
- 14. Ablesung durch die FWA mbH**
inkl. Fahrkostenpauschale (netto)

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung

Präambel

Aufgrund §§ 1, 4, 5, 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2

Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen (nachfolgend Straßen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung.

Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie

- a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege,
- b) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

- (2) Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen. Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

- (3) Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder, Stromkästen, Haltestellen, Wartehäuschen, Papierkörbe sowie Masten aller Art (u.a. Beleuchtungsmasten).

- (4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 4

Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Anlagen dürfen außerhalb der Wege ohne Erlaubnis nicht betreten werden. Das Verbot gilt nicht für Rasenflächen in Parkanlagen, wenn sie zur Erholung oder leichten sportlichen Betätigung genutzt werden und davon keine Beschädigung der Rasenflächen ausgeht. § 7 bleibt unberührt.
- (3) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von Straßen, Anlagen oder Einrichtungen ist untersagt. Wer entgegen dem Verbot nach Satz 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Insbesondere ist es auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen untersagt:
 - a) Bestandteile dieser ohne Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten
 - aa) zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu bekleben,
 - bb) durch Farbaufbringung (z. B. Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;
 - b) Abfälle, Lebensmittelreste, Verpackungsmaterialien (z. B. Papier, Glas, Konserven), Zigarettenreste sowie Kaugummi wegzuerwerfen oder zurückzulassen;
 - c) gefährliche Gegenstände (z. B. scharfkantige Gegenstände) wegzuerwerfen oder zurückzulassen;
 - d) Abfallbehälter (z. B. Restabfall- und Wertstoffbehälter) sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen.
- (4) Auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen ist es weiterhin untersagt:
 - a) andere Personen in der berechtigten Benutzung zu belästigen oder zu gefährden;
 - b) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;
 - c) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - d) Sportgeräte (z. B. Skateboards, Bälle) zu nutzen, sofern die Nutzung der Zweckbestimmung der Straßen, Anlagen und Einrichtungen widerspricht;
 - e) Wasserspiele, Brunnen, Zier- oder Springbrunnen zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
 - f) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;
 - g) gewerbliche Betätigungen ohne Erlaubnis auszuüben;
 - h) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe, die dazu geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig zu verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten; zu den Wasser gefährdenden Stoffen zählen u. a. Säuren, Laugen, Mineralöle und Gifte;
 - i) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen. § 11 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen

Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen und im Lennépark ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen untersagt:

Fläche zwischen Heilbronner Straße, Franz-Mehring-Straße, Marienstraße, Halbe Stadt, Rosa-Luxemburg-Straße, gesamter östlicher Parkweg des Lennéparks bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Dr.-

Hermann-Neumark-Straße, Karl-Marx-Straße bis Heilbronner Straße, Heilbronner Straße 14 und Heilbronner Straße 18 (Altes Kino), (siehe Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Verordnung).

Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

§ 6

Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen – sowie an deren Angrenzungsbereichen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und Gegenständen – Werbematerial (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen) und Plakate anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Flächen für nicht gewerbliche Darstellungen (z. B. Graffiti-Flächen) durch unzulässiges Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken innerhalb eines Abstands von 10 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Straße, Anlage oder Einrichtung, mit ein.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Wahlwerbung sowie für Werbematerial nicht gewerblicher Art.
- (3) Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen, für konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in ihrer äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragsteller*innen die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 7

Sport- und Spielplätze

- (1) Sport- und Spielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung. Altersbeschränkungen durch Beschilderung sind einzuhalten. Aktivitäten, die nicht dem Zweck der Sport- und Spielplätze entsprechen, sind untersagt. Der Aufenthalt auf Sport- und Spielplätzen ist längstens bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (2) Tiere dürfen auf die unmittelbaren Spiel- und Sandflächen der Sport- und Spielplätze nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie sonstige Assistenzhunde.
- (3) Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren, anderen nikotinhalten Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder anderen berauschenden Substanzen ist auf Spielplätzen sowie im unmittelbaren Nahbereich in einer Entfernung bis zu 10 Metern verboten.

§ 8

Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt (Aufsichtsperson über das Tier), hat dafür zu sorgen, dass es diese nicht beschädigt oder verunreinigt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die von ihrem Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme des Tierkotes sind von der Aufsichtsperson vorzuhalten und zum Einsatz zu bringen. Diese geeigneten Behältnisse sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Als Ausgleich bietet die Stadt Frankfurt (Oder) Hundeauslaufflächen an, die gesondert bekannt gegeben werden. Auch hier gelten die in Abs. 1 beschriebenen Pflichten.
- (3) Das Füttern frei lebender Tiere ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten, außer es ist zum Überleben der Tiere auf Grund äußerer Umstände notwendig. Das Füttern verwilderter Tauben ist untersagt. Grundstückseigentümer haben bereits vorhandene Nist- oder Aufenthaltsmöglichkeiten für verwilderte Tauben zu beseiti-

gen oder ihre Liegenschaften so herzurichten, dass ein ständiger Aufenthalt nicht möglich ist (Vergrümnungsmaßnahmen).

- (4) Katzenhalter*innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter*in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei laufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Die Kastration ist auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachzuweisen (Tierarztrechnung, tierärztliches Attest oder Dokumentation im Heimtierausweis durch den Tierarzt).
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen, denen der Zugang ins Freie gewährt wird, können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 9

Offene Feuerstellen / Grillplätze

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis. Genehmigungsfrei ist das gelegentliche Abbrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser 1 Meter, Höhe 1 Meter) auf privaten Grundstücken im Freien. Für das Entzünden und Abbrennen von kleinen Holzfeuern im Freien in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen besteht eine Anzeigepflicht. Als Brennstoff darf nur trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (z. B. in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig) benutzt werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Grillen untersagt. Hiervon unberührt ist das Betreiben von Grillgeräten in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen. Es sind geeignete Grillgeräte zu verwenden. Geräte zum Grillen sind mitzubringen und anschließend auch wieder zu entfernen. Als Brennstoffe sind ausschließlich Holzkohle oder Holzbriketts zu verwenden.
- (3) Feuer und Grillfeuer sind dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut sind vor Verlassen der Anlage ordnungsgemäß abzulöschen. Die Asche ist in der Feuerstätte zu belassen und nicht in den Papierkorb zu entsorgen. Das Umfeld ist ordentlich und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (4) Die Nutzung von Feuerstellen und Grillplätzen in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, erlaubt.

§ 10

Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm zugewiesene Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer sollte nicht kleiner als 150 Millimeter und muss von der Straße aus jederzeit deutlich erkennbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude in Höhe Oberkante und neben dem Haupteingang zu befestigen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist die Nummernfolge anzubringen und jeder einzelne Eingang ist zusätzlich gesondert auszuschildern. Tritt das Gebäude mehr als 10 Meter von der Straßenbegrenzungslinie zurück oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung oder am Grundstückszugang zu befestigen beziehungsweise separat anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

- (5) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von drei Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 11

Fahrzeuge

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern in Anlagen sowie das Befahren dieser Flächen ist verboten.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist die Reinigung von Fahrzeugen und Anhängern verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- oder Kennzeichenreinigung. § 4 Abs. 4 Buchst. h) ist zu beachten.
- (3) Die Reparatur von Fahrzeugen und Anhängern auf Straßen oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für kleine Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder die Umwelt nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen außerhalb der Wege ohne Erlaubnis betritt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. a) Bestandteile der Straßen, Anlagen und Einrichtungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt oder beklebt oder durch Farbaufbringung (z. B. Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. b) Abfälle, Lebensmittelreste, Verpackungsmaterialien (z. B. Papier, Glas, Konserven), Zigarettenscheibenreste sowie Kaugummi wegwirft oder zurücklässt;
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. c) gefährliche Gegenstände (z. B. scharfkantige Gegenstände) wegwirft oder zurücklässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. d) Abfallbehälter (z. B. Restabfall- und Wertstoffbehälter) sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll durchsucht, aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) andere Personen in der berechtigten Benutzung belästigt oder gefährdet;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Sportgeräte (z. B. Skateboards, Bälle) nutzt, sofern die Nutzung der Zweckbestimmung der Straßen, Anlagen und Einrichtungen widerspricht;
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. e) Wasserspiele, Brunnen, Zier-, oder Springbrunnen betritt, verunreinigt oder Tiere darin baden lässt;

13. das Verbot nach § 4 Abs. 4 Buchst. f) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehene Plätzen, missachtet;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) gewerbliche Betätigungen ohne Erlaubnis ausübt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. h) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. i) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen reinigt;
17. entgegen § 5 auf den dort aufgeführten Straßen und im Lennépark Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;
18. entgegen § 6 Abs. 1 Werbematerial (z.B. Flugblätter, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen) und Plakate anbringt, verteilt oder zugelassene Flächen für nicht gewerbliche Darstellungen (z.B. Graffiti-Flächen) unzulässig überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt;
19. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Aktivitäten, die nicht dem Zweck der Sport- und Spielplätze entsprechen, durchführt;
20. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 sich nach 22.00 Uhr auf Sport- und Spielplätzen aufhält;
21. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere auf Spiel- und Sandflächen der Sport- und Spielplätze mitführt;
22. entgegen § 7 Abs. 3 Alkohol, Tabakwaren, andere nikotin-haltige Erzeugnisse (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder andere berauschende Substanzen auf Spielplätzen sowie im unmittelbaren Nahbereich in einer Entfernung bis zu 10 Metern konsumiert;
23. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
24. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 geeignete Behältnisse nicht vorhält und benutzt oder nicht den zur Kontrolle befugten Personen vorzeigt;
25. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Anleinplicht für Hunde in der Stadt missachtet;
26. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 auf Hundeauslaufflächen geeignete Behältnisse nicht mitführt und benutzt oder nicht den zur Kontrolle befugten Personen vorzeigt;
27. entgegen § 8 Abs. 3 dem Fütterungsverbot frei lebender Tiere zuwiderhandelt;
28. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 seine frei laufende Katze nicht kastrieren, mit einem Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich registrieren lässt;
29. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4 die Kastration nicht auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachweist;
30. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eines der dort benannten Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;
31. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 einen anderen Brennstoff als trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (z.B. in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig) benutzt;
32. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 auf nicht gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen grillt;
33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 ungeeignete Grillgeräte mitbringt und verwendet oder anschließend die Geräte nicht entfernt;
34. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 5 andere Brennstoffe als die dort benannten verwendet;
35. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Feuer oder Grillfeuer nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder beaufsichtigen lässt;
36. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 Feuer und Glut vor Verlassen der Anlage nicht ordnungsgemäß ablöscht;

37. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 4 das Umfeld nicht ordentlich und in einem sauberen Zustand hinterlässt;
38. entgegen § 9 Abs. 4 Feuerstellen oder Grillplätze in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen nach Einbruch der Dunkelheit, beziehungsweise nach 22.00 Uhr, nutzt;
39. entgegen § 10 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt;
40. entgegen § 11 Abs. 1 Fahrzeuge und Anhänger in Anlagen parkt oder abstellt oder diese Flächen befährt;
41. entgegen § 11 Abs. 2 auf Straßen und in Anlagen Fahrzeuge und Anhänger reinigt;
42. entgegen § 11 Abs. 3 auf Straßen und in Anlagen Fahrzeuge und Anhänger repariert.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen von mindestens fünf Euro und bis zu 1000 Euro nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 03.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.04.2006, Jahrgang 17, Nr. 04, in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.12.2018, Jahrgang 29, Nr. 12, außer Kraft.
- (2) § 5 und § 13 Abs. 1 Nummer 17 gelten befristet bis zum 31.12.2022.

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung**der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V.m. §§ 1,2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, (Nr. 36)) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts Anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer oder der Eigentümerin der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehrlicht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher oder der Verursacherin, und wenn diese nicht bekannt sind, von dem oder der Verpflichteten gemäß § 3 Abs. (3) des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehrlicht, Blüten-, Frucht- und Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen (Schnittgerinne, Rinnstein) sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.
Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, durch ihn oder sie verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den oder die nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern oder -eigentümerinnen zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger

als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8 Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs-klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	1,96 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,98 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	15,33 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,43 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,02 €

Gebührensätze nach Reinigungsklasse (Straßenreinigung / Winterdienst)

Reinigungsklasse		Preis in Euro je Meter
R 1 1,96 €	W 1 1,43 €	3,39 €
R 1 1,96 €	W 2 1,02 €	2,98 €
R 1 1,96 €	-----	1,96 €
R 2 0,98 €	W 1 1,43 €	2,41 €
R 2 0,98 €	W 2 1,02 €	2,00 €
R 2 0,98 €	-----	0,98 €
R 3 15,33 €	W 1 1,43 €	16,76 €
R 3 15,33 €	W 2 1,02 €	16,35 €
-----	W 1 1,43 €	1,43 €
-----	W 2 1,02 €	1,02 €

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümerin, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der oder die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührenerfordernisse werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrriech, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,

- d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet ,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2019 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)
(siehe ab Seite 155)

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich 14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßenreinigung	Winterdienst
Adonisröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern (von Sonnenallee bis Ikarusstraße)	R 2	W 1
Am Großen Stern (von Ikarusstraße bis Am Kleinen Stern)	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ (Wulkower Straße bis Am Mühlenfließ Nr. 1)	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74 a – 74 p, 80 a – 80 p, 86 a – 86 p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Bauernhilfe	A	A
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Straße bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 – 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3 a – 13 a, Nr. 40 – 47, von Am See bis Nr. 61, Nr. 84 – 85, Stichstraße von Nr. 75 bis zur B 5	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	R 2	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Blankenfeldstraße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Booßener Straße (innerorts)	A	W 2
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	A
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz	A	A
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Brüsseler Straße	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2
Buckower Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bussardweg	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 – 22	R 3	W 2
Carthausplatz	R 1	W 1
Chint-Allee	R 2	W 1
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2
Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2
Cottbuser Straße	R 1	W 1
Dachsbau	A	A
Dachsweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulen- weg bis Kopernikusstraße	A	A
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2
Darwinstraße	A	W 2
Dorfplatz	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A
Dörmerstraße	A	A
Dornenweg	A	A
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollen- weberstraße bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A
Dr.-Martin-Luther-Straße	R 1	W 1
Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1
Dresdener Straße	A	W 2
Dubrower Weg	A	A
Eberswalder Straße	A	A
Ebertusstraße	A	A
Eduardspring	A	A
Eibenweg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Eichenallee	A	A
Eichentrift	A	A
Eichenweg	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	R 2	W 1
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A
Eldorado	A	A
Elfriede-Thum-Straße	A	A
Erdbbeerweg	A	A
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Ernst-Senckel-Weg	A	A
Eschenweg	A	A
Estnische Straße	A	A
Europaplatz	A	A
Faberstraße	A	A
Fasanenweg	A	A
Ferdinandstraße	R 2	W 2
Feuerdornstraße	A	A
Finkenheerder Straße	A	A
Finkensteig	A	W 2
Finnische Straße	A	A
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Fischerstraße	A	A
Fließweg	A	A
Fontanestraße	A	A
Försterei Malchow	A	A
Förstereiweg	A	A
Forststraße	A	A
Forstweg (innerorts) (Hauptstraße)	A	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A
Französische Straße	A	A
Friedenseck von Johann-Eichorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand- Straße	R 2	W 2
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Friedensturm	A	A
Friedhofsweg	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Fruchtstraße	A	A
Fuchsbau	A	A
Fuchsweg	A	A
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Straße	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Straße bis Buswendestelle	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	A
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadtauswärts	A	W 1
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadteinwärts	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Große Scharnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Große Scharnstraße Nr. 8 – 26 a	A	A
Große Scharnstraße Nr. 27 – 32	R 3	W 2
Große Scharnstraße Nr. 36 – 66	R 1	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Grüner Weg	A	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25 – 37 d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Güldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Hafenstraße	A	A
Hahnendornweg	A	W 2
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A
Heilbornring	A	A
Heilbronner Straße	R 1	W 1

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Heimchengrund	A	A
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	A
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Höfen (Ortsteil Güldendorf)	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Hummelweg	A	A
Huttenstraße	A	A
Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn- Straße (Stichstraßen)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A
Jungclausenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kämmereiweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Straße bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark- Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße	R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg- Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Kastanienallee	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	A	A
Kehrwiederstraße	A	A
Kellenspring	A	A
Kieler Straße	R 1	W 1
Kießlingplatz	R 2	W 2
Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Kietzer Gasse	A	A
Kietzer Weg	A	A
Kirchring	A	A
Kirchsteig	A	A
Klabundstraße	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Kleine Scharmstraße	A	A
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Kleine Straße (innerorts) (Stichstraße)	A	A
Kleiststraße	A	A
Klenksberg	A	A
Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A
Klietower Weg	A	A
Klingestraße	A	A
Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1
Klingetal (Stichstraßen)	A	A
Knappenweg	A	A
Kometenring	A	A
Kommunardenweg	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	A
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A
Kopernikusstraße	R 1	W 1
Kosmonautensteig	A	A
Kräuterweg	A	A
Krumme Straße	R 2	W 2
Kuhweg	A	A
Kurze Straße	A	A
Küstriner Berg	A	A
Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A
Langer Grund	A	A
Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Lebuser Mauerstraße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A
Lehmgasse	A	A
Lehmweg	A	A
Leinengasse	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A
Lennéstraße	R 1	W 1
Leopoldufer	R 2	W 2
Lessingstraße	A	W 2
Lettische Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A
Lichtenberger Straße von August-Bebel- Straße bis Damaschkeweg	R 2	W 2
Lichtenberger Straße	A	A
Lienaustraße	A	W 2
Ligusterweg	A	A
Lillihof	A	A
Lindenplatz	A	W 2
Lindenstraße	R 2	W 2
Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	R 2	W 2
Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Lindower Weg	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	A
Litauische Straße von Amsterdamer Straße bis Finnische Straße	A	W 2
Litauische Straße	A	A
Logenstraße	R 1	W 1
Lorbeerweg	A	A
Lossower Förstereiweg	A	A
Lossower Straße	A	A
Lübbener Straße	A	A
Luchsweg	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30 – 32 b	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2
Luisenstraße	A	A
Magdeburger Straße	A	A
Magistratssteig	A	A
Mahonienweg	A	W 2
Malchow	A	W 2
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Marienstraße	R 2	W 2
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Marktplatz	R 1	W 2
Marsweg	A	A
Martin-Opitz-Straße	A	A
Maserphul	A	A
Maulbeerweg	A	A
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Merkurweg	A	A
Messering	R 2	W 2
Methnerstraße	A	A
Meurerstraße	A	A
Milanweg	A	A
Mittelstraße	A	A
Mittelweg	A	W 2
Mixdorfer Straße	A	W 2
Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Mozartstraße	A	A
Mühlengasse	A	A
Mühlengrund	A	A
Mühlental	A	A
Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Müllerberg	A	A
Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Müllroser Chaussee Nr. 23 – 34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Neue Straße	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Nikola-Tesla-Straße	A	A
Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Straße	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paulinenhof	A	A
Paul-Mann-Straße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	A
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peterhof	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1 – 9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Platanenweg	A	A
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	A	W 2
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Platz der Republik	A	A
Poetensteig	A	A
Polnische Straße	A	W 2
Posener Hof	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Priestergasse	R 1	W 2
Priestersteig	A	A
Promenadengasse	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	A
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließler Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Ortsteil Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee (K.-Ziolkowski-Allee bis Am Großen Stern)	R 2	W 1
Sonnenallee (ab Am Großen Stern bis Saturnweg)	A	W 2
Sonnenhang	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Straße bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1 – 3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	A
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A
Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße (von Pappelweg bis Mahonienweg)	A	W 2
Weißdornstraße (von Mahonienweg bis Feuedornstraße)	A	A
Weißdornstraße Nr. 68 – 71	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von-Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	A	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße	A	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Wirsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7 – 24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Liste der Fundtiere – Stand 01.12.2020

Funddatum	Fundtiere
09.10.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, rot, geb. 2020
09.10.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, rot, geb. 2020
09.10.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, rot, geb. 2020
27.10.2020	Europ. Hauskatze, männlich, rot-weiß, geb. 2015
05.11.2020	Europ. Hauskatze, unbekannt, schwarz-weiß
15.11.2020	Zwergkaninchen, männlich, grau, geb. 2018
23.11.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2020
23.11.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2020
26.11.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2019

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808)
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 24.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 30, Nr. 15, Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (8) Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters (Einwurf von Fremdstoffen/Verstoß gegen die Trennpflicht) gemäß § 7 in Verbindung mit § 20 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung wird dieser bei der ersten Entleerung stehen gelassen. Der Nutzer des Bioabfallbehälters wird über die Fehlbefüllung mittels Tonaufkleber, gemäß Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung, informiert. Bei einer zweiten, sich unmittelbar anschließenden unzulässigen Befüllung des Bioabfallbehälters, wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	29,57 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	39,42 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	59,13 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	118,27 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	177,40 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	542,06 Euro/Jahr
- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,16 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,29 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,41 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,91 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,97 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	4,70 Euro
- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,20 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,20 Euro/kg.
Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters gemäß § 1 Abs. 8 werden die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß § 2 Abs. 2 und die Gewichtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 des Restabfallbehälters berechnet.
- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 21,97 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 41,35 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.

- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 eine Gebühr für
- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 20,01 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 37,89 Euro/Entleerung erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 34,24 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,20 Euro/kg.
- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 3,60 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 22,32 Euro/Jahr.
- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Mahd und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.
Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.
- (10) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 41,06 € pro Einsatzstunde erhoben.
- (11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 eine Gebühr in Höhe von 0,62 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3) und für die Gebühr für die Gestaltung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der/die Eigentümer/in einschließlich des/der wirtschaftlichen Eigentümers/in des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein/e Erbbauberechtigter/e, Wohnungs- oder Teileigentümer/in, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter/e im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/in, Gebäudeeigentümer/in im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein/e Nutzungsberechtigter/e i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser/e Gebührenschuldner/in. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Gebührenbescheid wird dem nach dem WEG bestellten Verwalter/in bekannt gegeben. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, wird der Gebührenbescheid einem/er Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner/in bekannt gegeben. Soweit weder Eigentümer/innen noch Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer/in des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers/in der/die Eigentümer/in des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner/in für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige/diejenige, der/die die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner/in für die gewerbliche Anlieferung ist derjenige/diejenige der/die anliefern.
- (5) Gebührenschuldner/in für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der/die Grundstückseigentümer/in.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenrechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr für die Gestaltung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gemäß Abs. 1 und 7 kann die Gebühr gegeben falls unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines ge-

sonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfälle, sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg

Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatztätigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen, Personen im Beamtenstatus, Mitglieder der Streitkräfte der Bundeswehr, innehabende Personen von Betrieben, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner/in keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenrechnung zugrunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder/e Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des/der Gebührenschuldners/in ergibt, sind von dem/des bisherigen Gebührenschuldner/in der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige Gebührenschuldner/in haftet gesamtschuldnerisch neben dem/den neuen Gebührenschuldner/in für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.2019 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung zur Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021
- Sondernutzungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (FLStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 9], S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 88]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2020 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 – Sondernutzungssatzung – vom 22.07.2020 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung als Bestandteil der Satzung bezeichnete Anlage 1, Gebührentarif, wird durch die hier anliegende Anlage 1, Gebührentarif gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung ab 01.01.2021, ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.11.2020

Renè Wilke
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Gebührentarif der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021

Anlage 1 Gebührentarif der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021

Gebührentarif gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung ab 01.01.2021

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. Zone 1: unmittelbarer Innenstadtbereich
(Lageplan mit Darstellung Zone 1; Anlage 2)

Diese wird begrenzt durch:

Nordseite

Slubicer Straße; Rosa-Luxemburg-Straße ab Karl-Marx-Straße bis Einmündung Halbe Stadt einschließlich Karl-Marx-Straße bis Höhe Badergasse

Westseite

Südliche Halbe Stadt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Marienstraße, Marienstraße; Franz-Mehring-Straße ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Heilbronner Straße

Südseite

Heilbronner Straße und Logenstraße

Ostseite

Oderufer

Zur Zone 1 gehören weiterhin:

- Bahnhofspatz

Zone 2: übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren erhoben.

Zone 3: Ortsteile

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Gebührentarifstellen

Tarifstelle	Bemessungs- grundlage	Zone 1 in €	Zone 2 in €	Zone 3 in €
1. Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u. ä. je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche – Aufstellzeit <= 1 Monat	monatlich täglich	68,10 2,27	31,87 1,06	15,93 0,53
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume je angefangenem m ² Verkehrsfläche	monatlich täglich	24,80* 0,58	24,80 0,58	12,41 0,41
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche einschließlich Auslagen – Aufstellzeit > 1 Monat	monatlich	58,80	27,56	13,78
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1 Buchst. d) besteht	monatlich täglich	41,10 1,37	19,29 0,64	9,65 0,32
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1 Buchst. d) besteht	monatlich	3,00	1,10	0,55
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenem m ² Grundfläche	monatlich	6,00	2,76	1,39
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	10,20	4,73	2,36
1.7. Lotteriestände	monatlich	16,80	8,62	4,31
2. Anlagen und Einrichtungen				
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m ²) je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,80	0,78	0,40
2.2. Kinderunterhaltungsgeräte u.ä. (kostenpflichtig)	monatlich	3,90	2,00	1,00
3. Lagerungen				
Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien u.ä. je angefangenen m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche				
3.1. Gehweg	monatlich täglich	4,50 0,15	2,20 0,07	1,11 0,04
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	5,10 0,17	2,36 0,06	1,18 0,04
b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	6,00 0,20	2,76 0,09	1,39 0,05
3.3. straßenbegleitendes Grün	monatlich	0,45	0,22	0,11
3.4. Abstellen von Containern jeglicher Art einschl. Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung) auf Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Gehwegen	monatlich täglich (ersten 3 Tage gebührenfrei)	41,10 1,37	18,11 0,60	9,05 0,30

4. Werbung				
4.1. Werbeveranstaltungen, Informationsstände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenem m ² Verkehrsfläche (bzw. pro Person)	monatlich	75,60	35,43	17,72
	täglich	2,52	1,18	0,59
4.2. Ausstellungen	monatlich	16,80	8,62	4,31
4.3. Mobile Werbeaufsteller (z. B. Klappaufsteller bis max. 1 m ² Flächeninanspruchnahme), maximal 4 Aufsteller	monatlich			
1. Aufsteller:		0,00	0,00	0,00
2. Aufsteller		6,67	6,67	3,38
3. Aufsteller:		13,20	6,67	3,38
4. Aufsteller:		26,40	6,67	3,38
5. Sonstige Nutzungen				
5.1. Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u. ä.) je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich	4,20 bis 30,00	2,15 bis 15,40	1,08 bis 7,70
5.2. Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime)	monatlich	44,10	22,63	11,32
5.3. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen je m ²	monatlich	1,50 bis 71,70	0,77 bis 36,80	0,38 bis 18,40

* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Unterstützung der Innenstadtbelebung die geringere Gebühr der Zone 2 für die Zone 1 übernommen.

Frankfurt (Oder), 29.11.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bekanntmachungsanordnung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) – bestehend aus den Teiländerungen Ä11.1 „Sondergebiet Nutzung Wind, Windenergieanlagen“, Ä11.2 „Stadtteilzentren–Zentrale Versorgungsbereiche“, Ä11.3 „Sondergebiet Erholung / Freizeit / Sport“, Ä11.3a „Gemeindebedarfsfläche Weinbergweg“ und Ä11.4 „Acker und sonstige Flächen für die Landwirtschaft“ – im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 16.12.2020 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten und ausgelegt. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Die Dauer der Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beträgt 14 Tage, das ist vom 17.12.2020 bis zum 30.12.2020. Über den Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 07.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**der Genehmigung für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 03.09.2020 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vom 16.11.2020 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Gesch.-Z.: 23-3184-2-FFO-1/2020). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderungen bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 zuletzt geändert durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12.10.2017, bekannt gemacht am 25.10.2017.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Teiländerungen Ä11.1 „Sondergebiet Nutzung Wind, Windenergieanlagen“ für das gesamte Stadtgebiet, Ä11.2 „Stadtteilzentren–Zentrale Versorgungsbereiche“ für die Bereiche Nord, Süd und Zentrum, Ä11.3 „Sondergebiet Erholung / Freizeit / Sport“ an der Güldendorfer Straße, Ä11.3a „Gemeindebedarfsfläche Weinbergweg“ der ehemaligen Volkshochschule und Ä11.4 „Acker und sonstige Flächen für die Landwirtschaft“ südlich der Buckower Straße.

Die genehmigte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 11. Änderung, die Begründung und zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Flächennutzungsplan) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

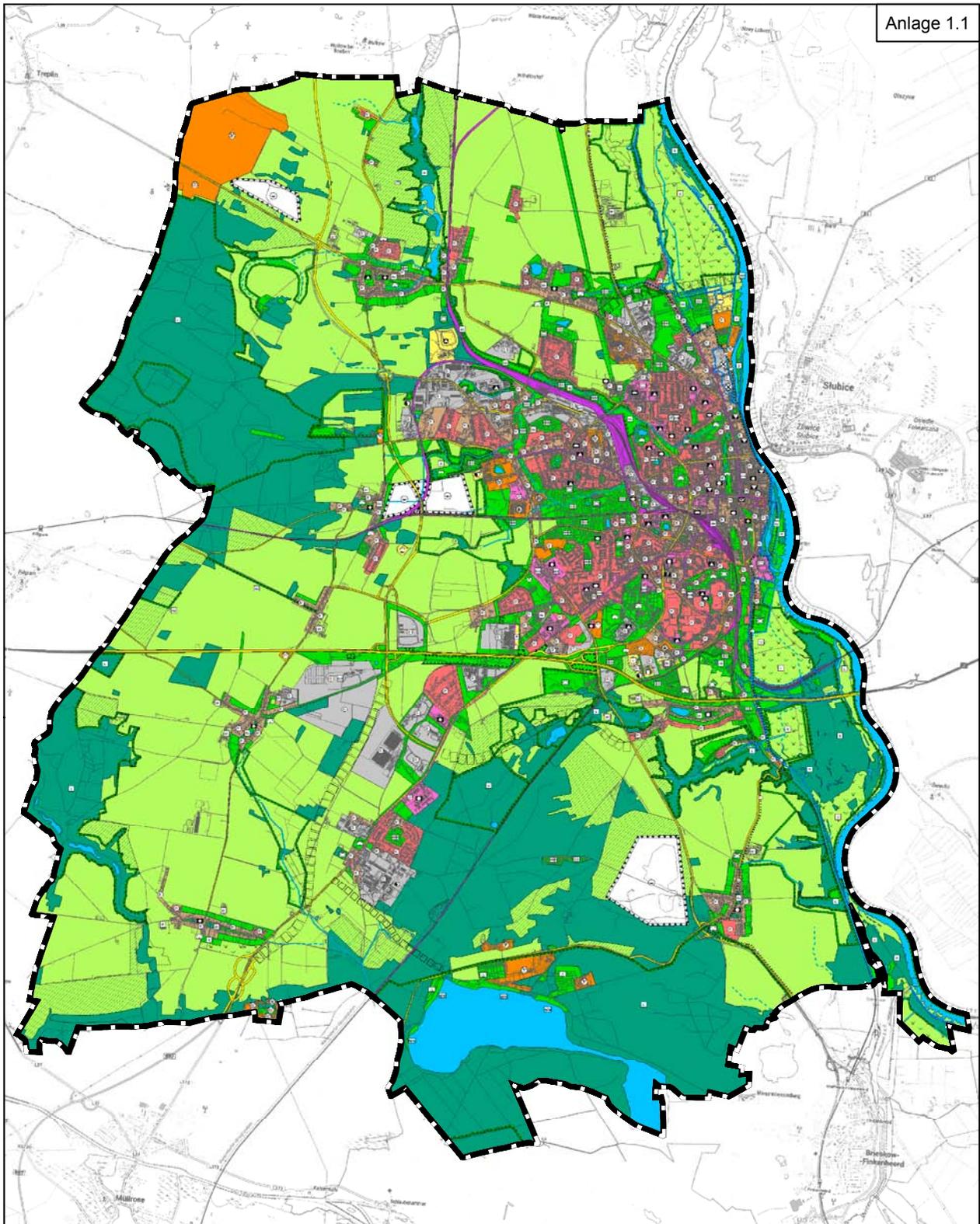
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung der Gebiete
(siehe ab Seite 169)

Frankfurt (Oder), den 07.12.2020

Siegel René Wilke
Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

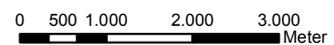
Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

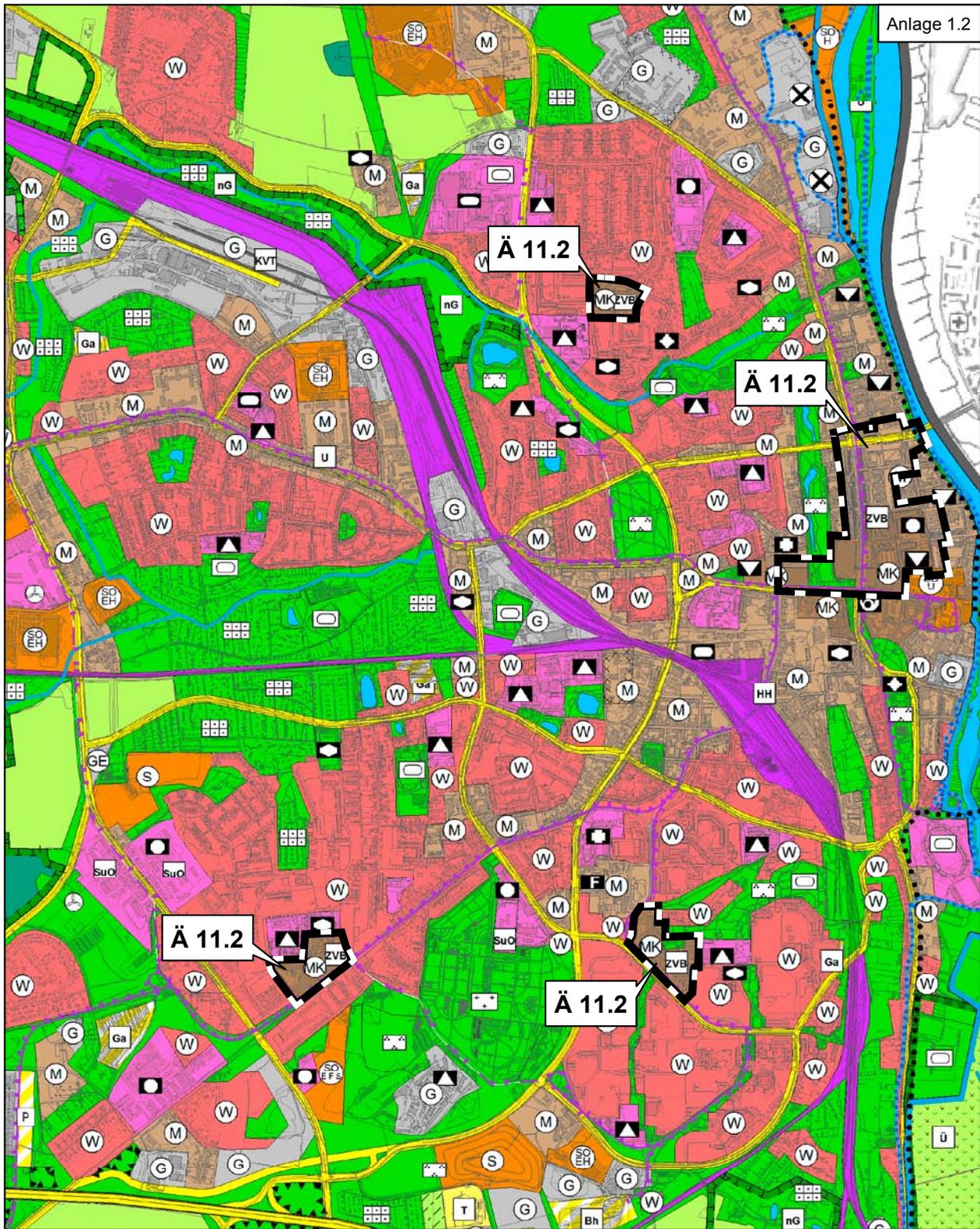
Teilbereich Ä 11.1 "Sondergebiete Nutzung Wind, Windenergieanlagen" (Planung)

Originalmaßstab: 1:75.000

Stand: 03.06.2019

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019





Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

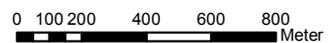
Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

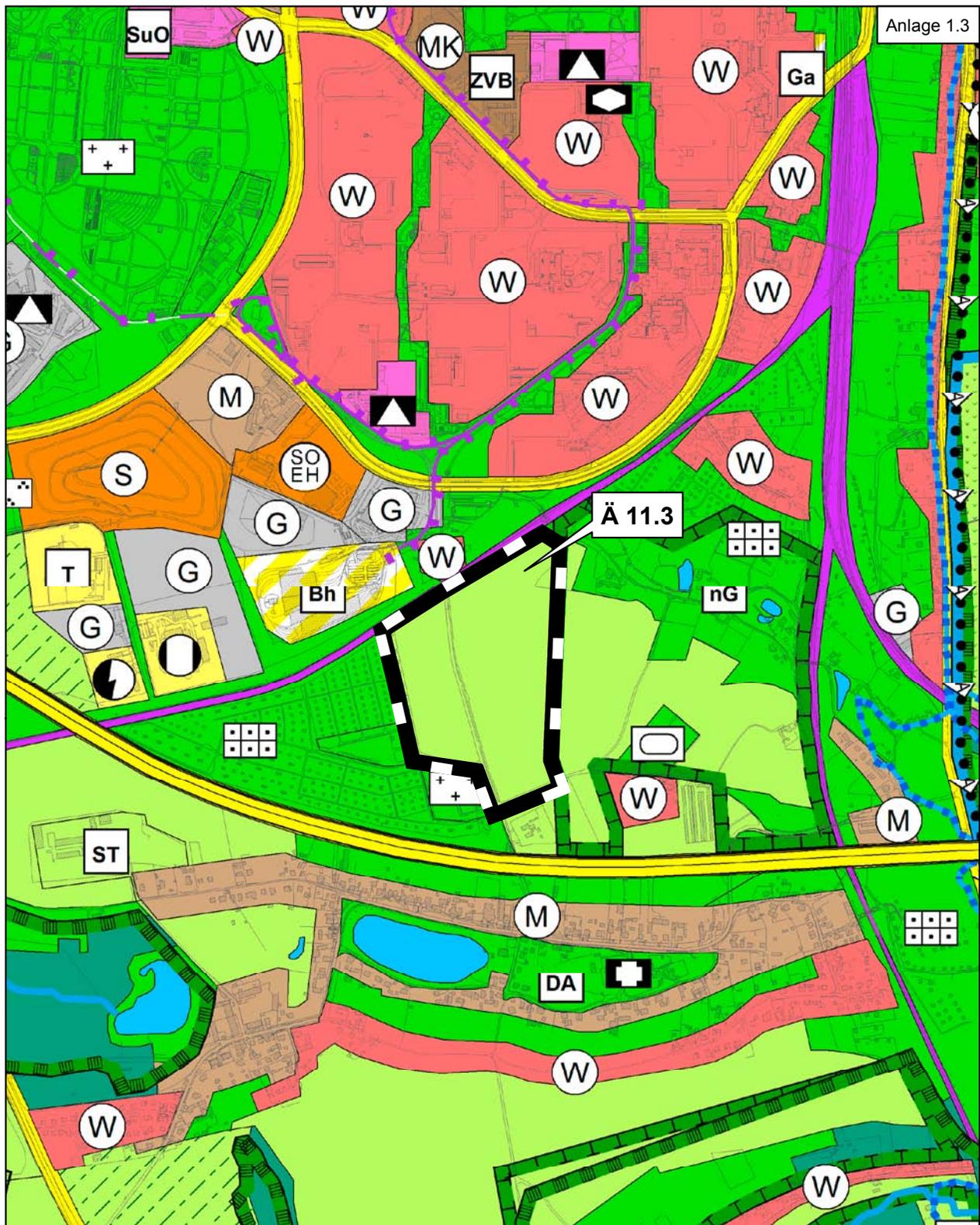
Teilbereich Ä 11.2 "Stadtteilzentren - Zentrale Versorgungsbereiche" (Planung)

Originalmaßstab: 1:20.000

Stand: 03.06.2019

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019





Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

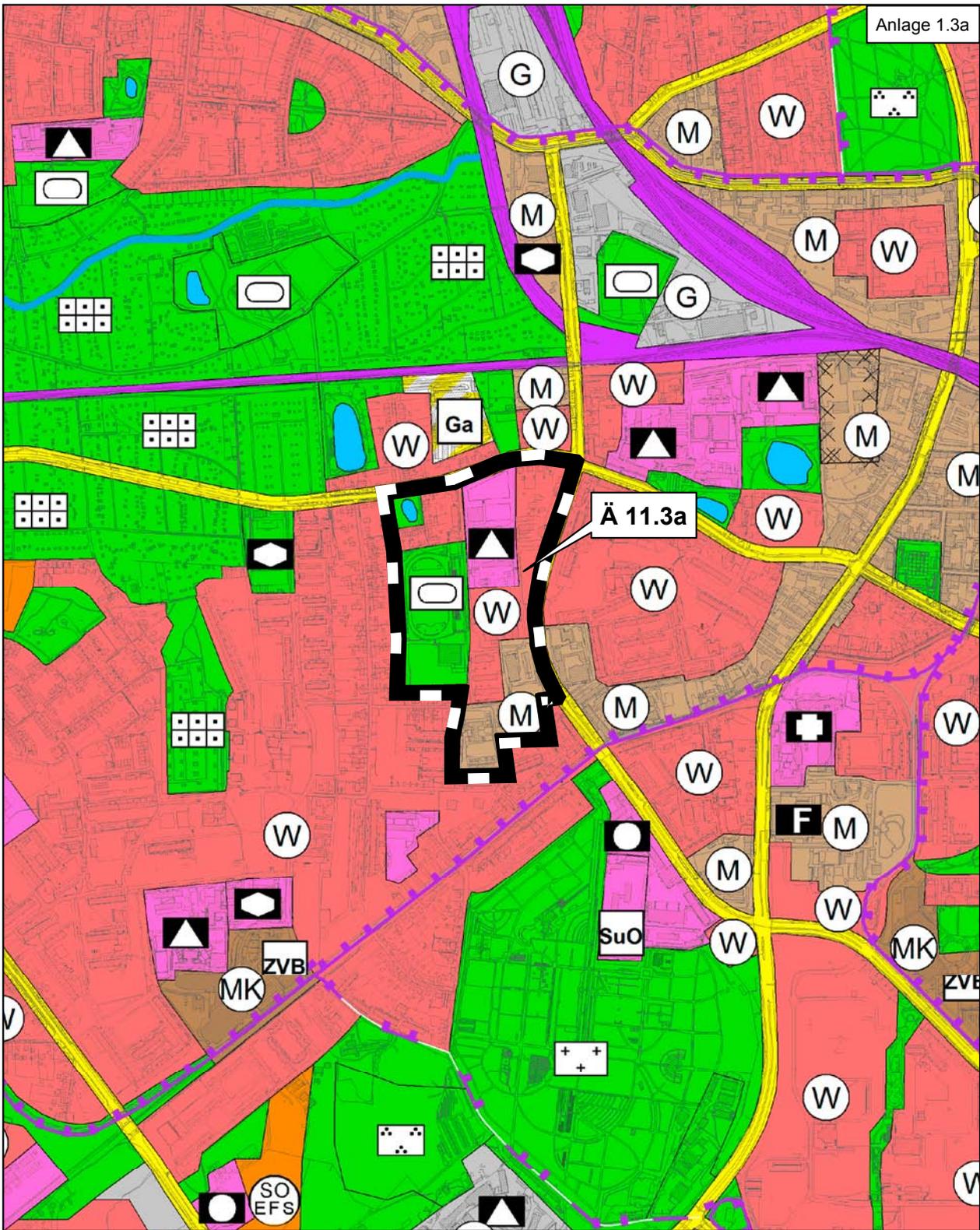
Teilbereich Ä 11.3 "Sondergebiet Erholung / Freizeit / Sport" (Planung)

Originalmaßstab: 1:10.000

Stand: 03.06.2019

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019





Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

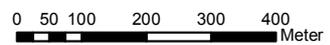
Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 11.3a "Gemeinbedarfsfläche Weinbergweg" (Planung)

Originalmaßstab: 1:10.000

Stand: 03.06.2019

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019





Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan - Darstellung des Änderungsgeltungsbereiches

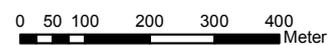
Ausschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 11.4 "Acker und sonst. Flächen für die Landwirtschaft" (Planung)

Originalmaßstab: 1:10.000

Stand: 03.06.2019

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019



Öffentliche Bekanntmachung**Einführung und Veröffentlichung eines Baulückenkatasters für die Stadt Frankfurt (Oder)****Ziele und Zweck:**

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat nach §200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Baulückenkataster eingerichtet und beabsichtigt, dieses in einer Internetkartendarstellung zu veröffentlichen.

Grundsätzliches Ziel eines Baulückenkatasters ist es, dem öffentlichen Interesse an einer Schließung von Baulücken im Innenbereich zu dienen und damit den Außenbereich zu schonen.

Die Grundstücke müssen im Sinne des § 200 Abs. 3 BauGB sofort oder in absehbarer Zeit für eine Wohnnutzung bebaubar sein.

Das Baulückenkataster bietet die Möglichkeit, unbebaute oder minderbebaute Grundstücke innerhalb der Siedlungsbereiche in einer Übersichtskarte darzustellen und soll als Service für alle Interessierten, insbesondere für Bau- und Zuzugswillige, die Suche nach geeigneten Baugrundstücken erleichtern.

Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass das Baulückenkataster nur als Grobinformation über eine eventuelle mögliche Bebaubarkeit dient und die Aufnahme der Fläche ohne jegliche Gewähr erfolgt. Eine Haftung dafür, dass die Flächen bebaubar sind, kann nicht übernommen werden. Über die Zulässigkeit einer konkreten Bebauung kann daher nur im Einzelfall im Rahmen eines entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens bzw. Bauvorbescheidverfahrens entschieden werden.

Inhalt und Veröffentlichung:

Vor Veröffentlichung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde entsprechend § 200 Abs. 3 BauGB ihre Absicht zur Veröffentlichung einen Monat vorher bekannt zu geben. Diese Absicht zur Veröffentlichung wird hiermit bekannt gegeben.

Veröffentlicht und dargestellt werden die Baulücken im Geodatenportal auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de ab dem 18. Januar 2021 mit folgenden Angaben:

- Ordnungsnummer der Baulücke,
- Straßenname,
- Liegenschaftskatasterangaben wie Gemarkung, Flur und Flurstück,
- ungefähre Baugrundstücksgröße,
- Bestandssituation wie Wohnlage, Anbindung ÖPNV, Schiene und Autobahn,
- planungsrechtliche Einordnung wie Darstellung im Flächennutzungsplan, Vorliegen einer verbindlichen Bauleitplanung (z. B. Bebauungsplan) und sonstige Satzungen.

In anonymer Form wird darüber hinaus noch die Art des Eigentums (privat oder städtisch) dargestellt. Detaillierte Eigentümerdaten werden aus Datenschutzgründen nicht erfasst und werden somit auch nicht veröffentlicht. Damit wird den Datenschutzerfordernungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprochen.

Widerspruchsrecht:

Eigentümer, die mit der Veröffentlichung ihres Grundstücks im Baulückenkataster nicht einverstanden sind, haben gemäß § 200 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit, nach Bekanntgabe der Veröffentlichungsabsicht Widerspruch gegen die Aufnahme ihres Grundstücks in das Baulückenkataster einzulegen. Dazu bedarf es der Benennung von Flur und Flurstück, eine Begründung ist nicht erforderlich. Das Grundstück wird dann aus dem Baulückenkataster entfernt.

Das Widerspruchsrecht für Grundstückseigentümer besteht jederzeit.

Ebenso besteht die Möglichkeit, Hinweise zu Baulücken zu geben, die dann nach entsprechender Prüfung durch die Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung des Bauamtes in das Baulückenkataster übernommen werden können.

Widersprüche gegen die Aufnahme von Grundstücken in das Baulückenkataster sowie Hinweise zu Baulücken sind zu richten an:

Stadt Frankfurt (Oder)
Bauamt
Abt. Stadtentwicklung/Stadtplanung
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), den 07.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022

Nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2021.

Nach § 37 Abs. 4 BbgSchulG werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Schulpflichtige Kinder mit Wohnsitz oder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Frankfurt (Oder) müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft, hier der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend öffentliche Grundschule genannt) im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die nächsterreichbare öffentliche Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit zum Besuch einer anderen als der nächsterreichbaren öffentlichen Grundschule. Die Anmeldung erfolgt dann an der gewünschten öffentlichen Grundschule.

Bei Wunsch auf Besuch einer Schule in freier Trägerschaft erfolgt die Anmeldung nach § 3 Absatz 2 der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) zunächst an der nächsterreichbaren öffentlichen Grundschule. Nach erfolgter Anmeldung an der gewünschten Schule in freier Trägerschaft ist die öffentliche Grundschule, an der die Erstanmeldung erfolgte, über die vollzogene Anmeldung zu informieren.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule bzw. nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) entscheidet dann über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Der Anmeldezeitraum ist vom 15.02.2021 bis zum 19.02.2021.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Die Kontaktdaten der Grundschulen sind auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) ersichtlich.

Auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Schulen, dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) als Schulbehörde und der Stadt Frankfurt (Oder) als Schulträger nach § 65 BbgSchulG wird hingewiesen.

Frankfurt (Oder), den 25.11.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 13. Sitzung am 08.10.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Erarbeitung einer Social-Media-Strategie

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2021 der Stadtverordnetenversammlung eine Richtlinie zur Social-Media-Nutzung durch die Verwaltung zur Information vorzulegen.

Insbesondere folgende Themen sind dabei von Interesse:

- Nach welchen Kriterien wählt die Stadtverwaltung die genutzten Social-Media-Plattformen aus? Welche Plattformen sollen genutzt werden?
 - An welche Zielgruppen richten sich die Inhalte? Wie und nach welchen Maßgaben werden die Inhalte aufbereitet?
 - Welche Plattformen und Accounts werden derzeit durch die Stadtverwaltung in welcher Form und Umfang genutzt?
 - Wie ist die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen zum Beispiel in Bezug auf Autorenrechte, Datenschutz und Inhalte gewährleistet?
2. Im Rahmen der Vorlage der Social-Media-Richtlinie soll zudem dargestellt werden,
 - welche Nutzerzahlen und Interaktionsformen für die von der Stadtverwaltung genutzten Social-Media-Accounts zu verzeichnen sind;
 - welche Erfahrungen der Nutzung von Social-Media für Krisenkommunikation während der COVID-19 Pandemie gesammelt wurden und wie diese künftig genutzt werden;

**Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für
Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Matthias Steinfurth

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz **abberufen**.

**Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im
Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Ingo Schaper

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Katrin Bertz

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

**Einrichtung eines Behindertenbeirates durch Änderung der
Hauptsatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen bis zum Ende des 1. Quartals 2021 gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Änderung der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass vergleichbar zu den in §§ 6, 6a Hauptsatzung getroffenen Regelungen (Integrationsbeirat und Seniorenbeirat) ein Beirat

zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange von Einwohner*innen aus der Gruppe der Menschen mit anerkannten Behinderungen gebildet werden kann („Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Frankfurt (Oder)“). In der Satzungsänderung sind Regelungen zu treffen über:

- die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und deren Zusammensetzung (Menschen mit anerkannter Behinderung; Eltern/Elternteile bzw. andere Personensorgeberechtigte von Kindern mit anerkannter Behinderung; Mitarbeiter*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe; Menschen, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung einsetzen; Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderungen gehört);
 - die Wahlperiode (ggf. 5 Jahre) und das Wahlverfahren (bspw. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters);
 - die Beteiligung des Beirats bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen der Stadt Frankfurt (Oder) haben;
 - den Vorsitz im Beirat, dessen Einberufung und die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen durch den Oberbürgermeister und die Stadtverordneten.
2. Der Oberbürgermeister wird zudem beauftragt, nach der Beschlussfassung über die vorgenannte Satzungsänderung umgehend für eine Bildung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Frankfurt (Oder) Sorge zu tragen.
3. Darüber hinaus ist durch den Oberbürgermeister sicherzustellen, dass ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit des vorgenannten Beirates in Vorlagen der Stadtverwaltung für die Stadtverordnetenversammlung dargestellt wird, ob und ggf. mit welchem Inhalt der Beirat zu der geplanten Maßnahme bzw. dem Beschlussvorschlag eine Stellungnahme abgegeben hat. Eine schriftlich abgegebene Stellungnahme ist der Vorlage beizufügen. Andernfalls ist der Vorlage eine Auszug aus der Niederschrift über die entsprechende Sitzung des Beirates beizufügen.

Fortschreibung des Konzepts "Barrierefreies Frankfurt (Oder)"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird mit der Erarbeitung eines neuen Konzepts "Barrierefreies Frankfurt (Oder)" bis zum 30. Juni 2021 unter Beachtung der Vorgaben von § 3 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG) beauftragt.

ICAN Appell (Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Bürgermeister für den Frieden (Mayors for Peace) darum gebeten sich dem folgenden Internationalen Städteappell durch Unterzeichnung anzuschließen:

"Die Stadt Frankfurt (Oder) ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern nachdrücklich die Bundesregierung zu deren Beitritt auf."

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 – Sondernutzungssatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 – Sondernutzungssatzung – vom 22.07.2020 wird gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage einschließlich Gebührentarif (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Integrationskonzept für die Stadt Frankfurt (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Integrationskonzept für die Stadt Frankfurt (Oder).
2. Das Konzept wird in Form von jährlichen Berichten mit Ausgangs- und Zielwerten evaluiert.
3. Das Konzept wird nach 4 Jahren unter grundsätzlicher Maßnahmenüberprüfung fortgeschrieben.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 2 Beschäftigtenvertreterinnen und 2 stellvertretenden BeschäftigtenvertreterInnen im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) folgende 2 Beschäftigtenvertreterinnen und 2 stellvertretende BeschäftigtenvertreterInnen im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Beschäftigtenvertreterinnen:	Stefanie Thierbach Anja Hawlitzki
StellvertreterInnen:	Florian Palowski Anke Grund

Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Frankfurt (Oder) - Fortschreibung 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Frankfurt (Oder) – Fortschreibung 2020
2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 "Wohnquartier Grüne Gasse"

hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit den Bezeichnungen VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für das dargestellte Plangebiet soll parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Besetzung der Stelle "Leiter/in (m/w/d) des Kataster- und Vermessungsamtes

Abschluss eines Grundstücksmietvertrages zum Weiterbetrieb der Gemeinschaftsunterkunft an den Seefichten 20 mit Wirkung ab dem 01.10.2020 bis 31.05.2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Vorlage zur Information zu Maßnahmen und Aktionen zur Frankfurter Kindercharta

Neukonstituierung des Klimarats Frankfurt (Oder)

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0455 - Nachfrage zur Antwort Vorlage Nr. 20/VZI/0397 zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0368, Nachfrage zur Antwort Vorlage Nr. 19/VZI/0201 der Kleinen Anfrage 19/KAF/0164 Gesundheitskarte für Flüchtlinge/Asylbewerber

Maßnahmen der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) zur Bewältigung der sog. "Corona-Pandemie"

Frankfurt (Oder), 04.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

– nachfolgend „Mandatsträger“ genannt –

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79–81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,
Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig,
vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz,
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,
vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark,
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau,
vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

– nachfolgend „Mandatierende“ genannt –

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
 1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;

3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings- und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:
 1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
 3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings- und Berichtswesens;
 5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
 6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Man-

datierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5

Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.

- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlüssen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.
- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Landkreis Spree-Neiße

Fock (L), 28.10.2019
 Ort, Datum Landrat Harald Altkrüger
 Vertreter Olaf Lalk
 Erster Beigeordneter

Stadt Brandenburg an der Havel
 Brandenburg an der Havel, 13.01.20

Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Landkreis Oberhavel

Brandenburg, 26.05.20
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Stadt Cottbus

Cottbus, 24.02.2020
 Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Sachsenburg, 05.08.2020
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Stadt Frankfurt (Oder)

F.O., 9.03.2020
 Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Landkreis Oder-Spree

Beeskow, 11.01.2020
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Stadt Potsdam

Potsdam, 21.1.20
 Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Nrup, 30.10.2019
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Barnim

Elbsowald, 16/02/2019
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad. Zuleib, 18.05.20
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Dahme-Spreewald

Lubbe, 28.01.2020
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Prignitz

Perleberg, 05.12.2019
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg/Elster, 06.05.20
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, 19.01.2020
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Havelland

Rathenow, 29.6.2010
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Uckermark

P., 21.11.19
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Märkisch-Oderland

Lecky, 26.5.20
 Ort, Datum Landrat Vertreter

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Schlussfeststellung

In den Bodenordnungsverfahren

Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage (Verf.-Nr. 3002 L)
und **Reitwein / Podelzig Ortslage (Verf.-Nr. 3006 Q)**

wird gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes zum Bodenordnungsverfahren Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage einschließlich seiner 2 Nachträge sowie des Bodenordnungsplanes Reitwein / Podelzig Ortslage einschließlich seines 1. Nachtrages sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft Bodenordnungsverfahren Reitwein / Rathstock / Podelzig als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das o.g. Verfahren.

Die Bodenordnungsverfahren sind mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss der Bodenordnungsverfahren durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Die Bodenordnungspläne einschließlich der Nachträge wurden in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Die Pflichten zu ihrer laufenden Unterhaltung sind auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die in den Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, waren die Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 27.10.2020

Im Auftrag
Matthias Benthin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS